

* * *

Billig wohnen Ein Pauschalreisender hatte sehr günstig ein Ferienhaus in Polen gebucht und musste bei seiner Ankunft feststellen, dass offensichtlich die Heizung nicht funktionierte. Doch damit nicht genug. Statt der im Reiseprospekt beschriebenen „erstklassigen Wohnlage, Ortsrand“ befand sich das gemietete Haus in einem Neubaugebiet. Die Straßen dorthin waren nicht befestigt, was der Urlauber als Mangel sah. Außerdem gab es für den Kamin im Haus kein Brennholz. Als der Kunde dem Reiseveranstalter die Mängel mitteilte und dieser kein anderes Ferienhaus zur Verfügung stellen konnte, reiste der Urlauber ab und stellte dem Unternehmen die zusätzlichen Übernachtungs- und Reisekosten in Rechnung. Der Ferienhausvermittler verweigerte allerdings die Zahlung und fand Verständnis beim Amtsgericht Münster. Weder der fehlende Brennstoff noch die Zuwegung und Lage stellten einen Mangel dar, da einerseits der zugesicherte Kamin vorhanden, das Kaminholz aber „nicht Vertragsbestandteil“ gewesen sei. Andererseits könne aus der Objektbeschreibung keine Alleinlage erwartet werden, und auch die Straßenverhältnisse lägen durchaus im Rahmen dessen, was man bei der Buchung einer Billigreise zu erwarten habe. Zum Heizungsversagen habe es der Mann schlicht versäumt, ein konkretes „Abhilfeverlangen“ auszusprechen und eine Frist zu setzen. Denn aus der nicht verfügbaren Ersatzwohnung könne keine Verweigerung der Abhilfe seitens des Reiseveranstalters geschlossen werden. Stattdessen wäre eine Frist von zwei bis drei Stunden durchaus zumutbar gewesen. (Amtsgericht Münster, Aktenzeichen: 28 C 2302/10) *büs*